

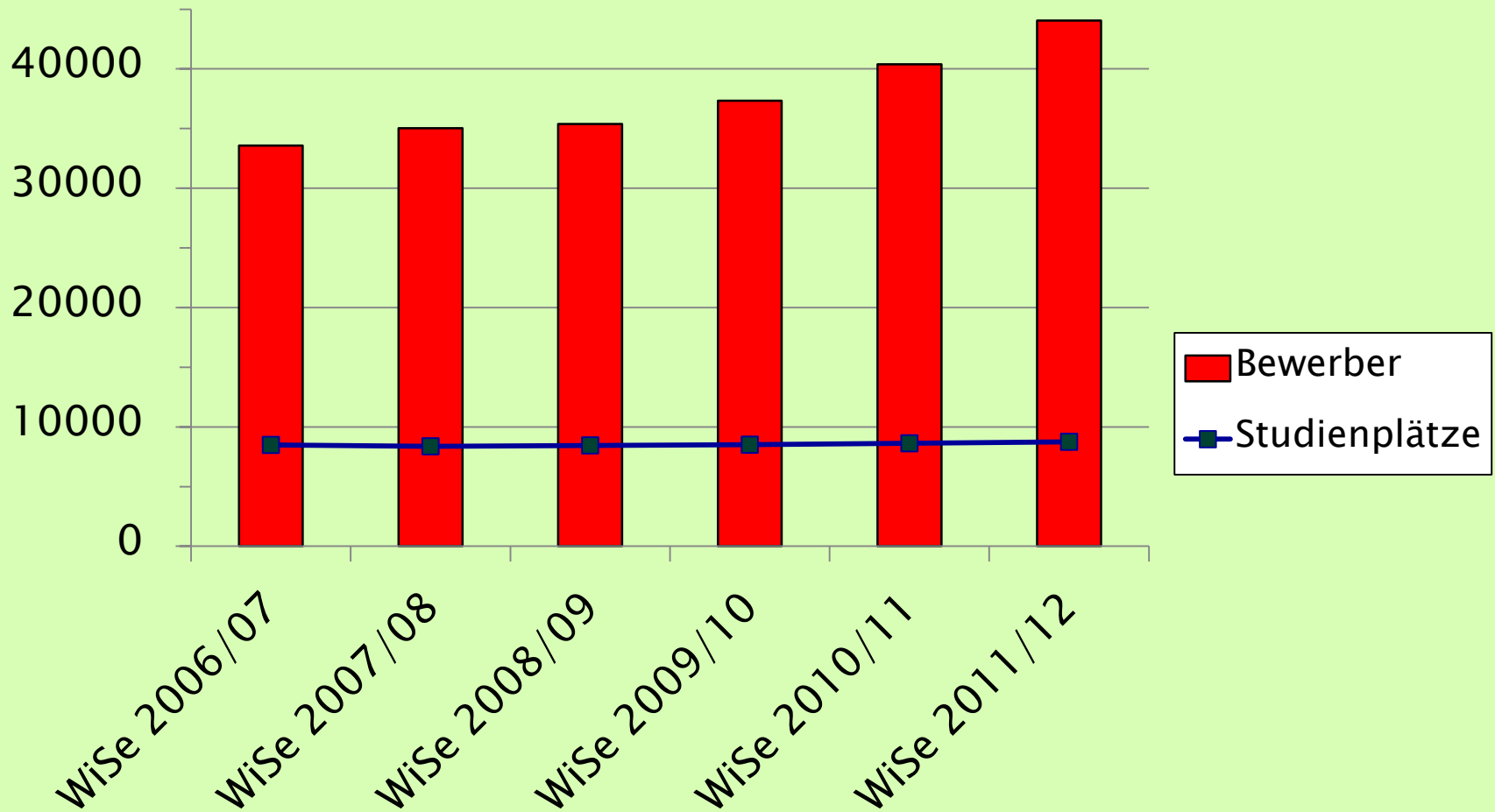
Alternativen zur Wartezeitquote: Chancen in einem gewichteten Losverfahren

O. Thews

Julius-Bernstein-Institut für Physiologie
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



Entwicklung der Bewerberzahl Medizin (nur WiSe)



Muss es eine Wartezeit geben ? Anspruch auf einen Studienplatz

BVerfGE 43, 291 – Numerus clausus II (1977):

"In harten Numerus-clausus-Fächern, in denen eine Überzahl an Bewerbern um verhältnismäßig wenig Studienplätze konkurrieren, konnte er aber **von Anfang an nicht so verstanden werden, als müsse eine Zulassung zum Studium garantiert werden.**

Schon begrifflich schließt die Einräumung von Chancen das Risiko des Fehlschlages ein.

...

Hier kommt ... zunächst einmal ein sogenanntes leistungsgesteuertes Losverfahren in Betracht, bei dem die Zulassungschancen mit der Schulnote steigen."



Gewichtetes Losverfahren statt Wartezeitquote

Vorteile:

- verfassungsrechtlich bedenkliche, überlange Wartezeit wird reduziert
- Zulassungschancen für alle hochschulreifen Bewerber (*Forderung nach Chancenoffenheit*)
- Leistungsmotivation bleibt erhalten
- zeitnahe Entscheidung
- mit wenig Aufwand umsetzbar
- Zeit zwischen Schulabschluss und Studium bleibt überschaubar
- jüngere Absolventen = längere Berufstätigkeit
- voraussichtlich weniger Studienabbrüche

Nachteile:

- Lebenschancen und besondere Berufspositionen hängen (zum Teil) vom Zufall ab
- ggf. weiterhin Berufsausbildungsabbrüche zugunsten Studium



Juristische Probleme

1. Altersdiskriminierung

- als sog. mittelbare Benachteiligung u.U. zulässig
- Bewerbung in Abiturbestenquote bzw. AdH-Verfahren auch in höherem Alter möglich.

2. Was ist eine (juristisch geforderte) "ausreichende" Chance in einem Losverfahren?



Modellrechnung (1)

Modell:

- 20% der Studienplätze werden über gewichtetes Los vergeben
- Jeder Bewerber kann je **3x** für WiSe und SoSe am Losverfahren teilnehmen (z.B. über max. 4 Jahre nach Abitur)
- Gewichtung erfolgt über die Abiturnote in vier Klassen:

Klasse 1	1,0–1,7
Klasse 2	1,8–2,5
Klasse 3	2,6–3,3
Klasse 4	3,4–4,0

Einflussvariablen:

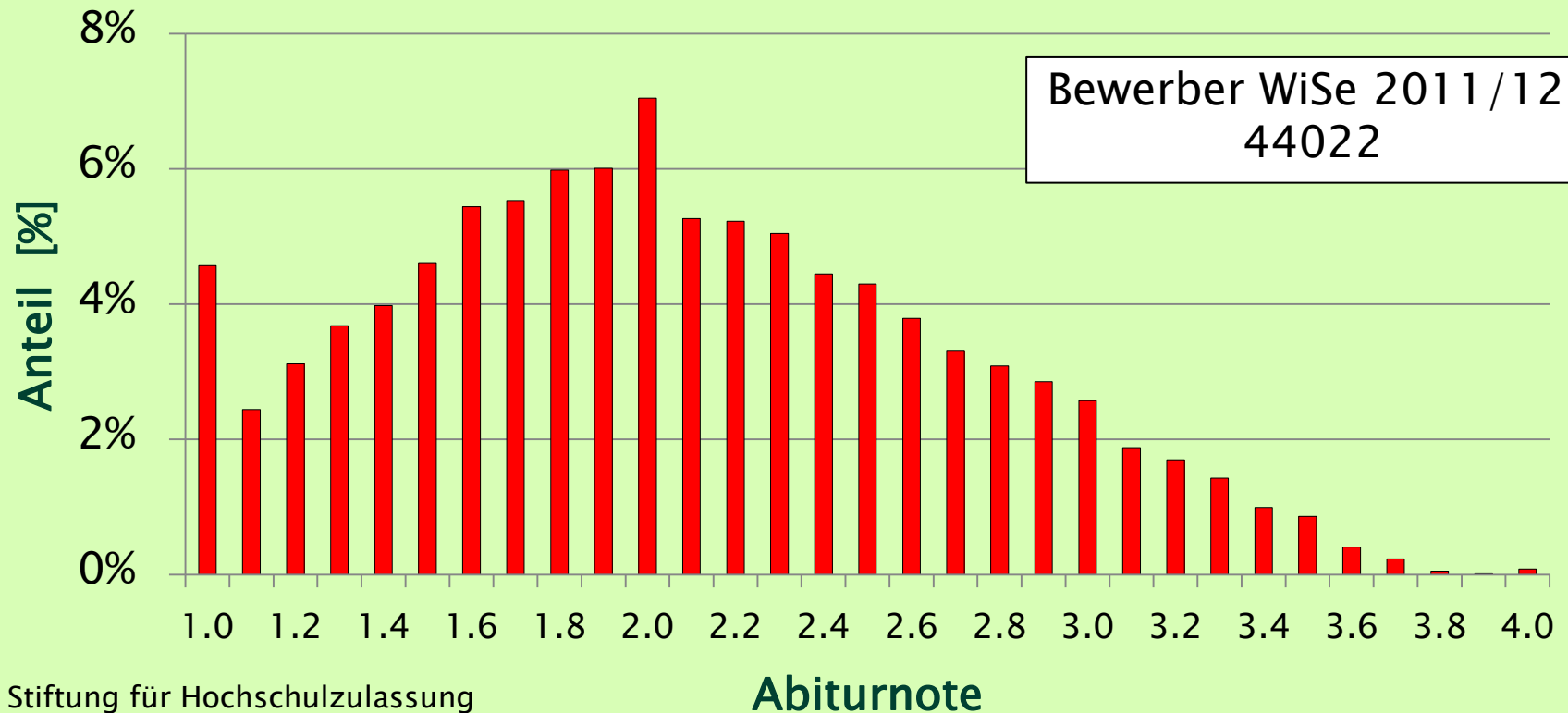
- | | |
|-------------------------|---|
| 1. beeinflussbar: | Wichtung der Notenklassen |
| 2. nicht beeinflussbar: | Anzahl der Bewerber,
Anteil der Wiederbewerber |



Modellrechnung (2)

Annahmen für Simulation:

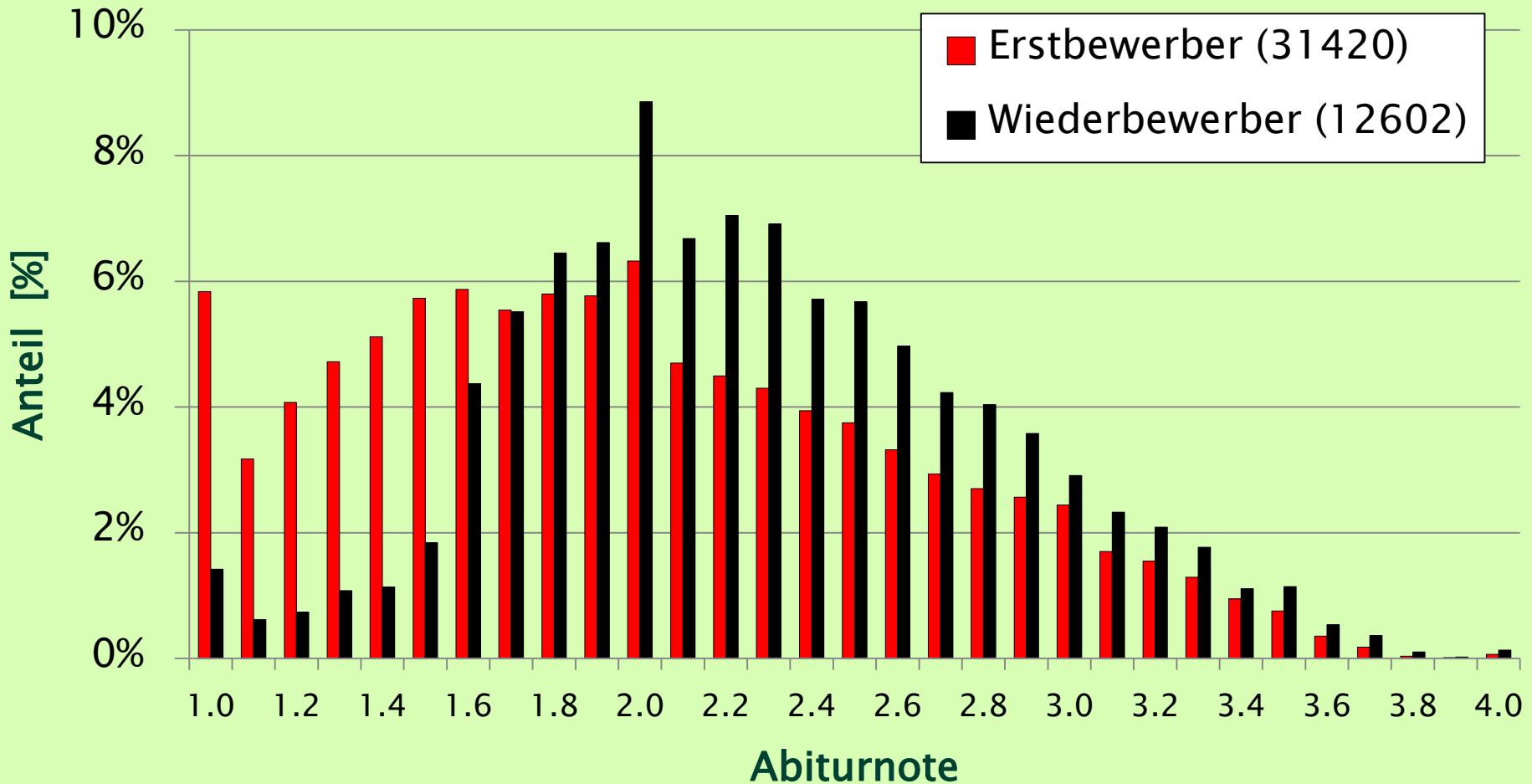
- Bewerberzahlen der letzten 3 Jahre (seit WiSe 2009/10)
- Notenverteilung der Bewerber wie in den letzten drei Jahren



Daten: Stiftung für Hochschulzulassung



Notenverteilung von Erst- und Wiederbewerbern im WiSe 2011/12



Daten: Stiftung für Hochschulzulassung



Modellrechnung (2)

Annahmen für Simulation:

- Bewerberzahlen der letzten 3 Jahre (seit WiSe 2009/10)
- Notenverteilung der Bewerber wie in den letzten drei Jahren
- ca. **25–30%** der Bewerber zum WiSe sind Wiederholungsbewerber aus den letzten Jahren (Daten: Stiftung für Hochschulzulassung)

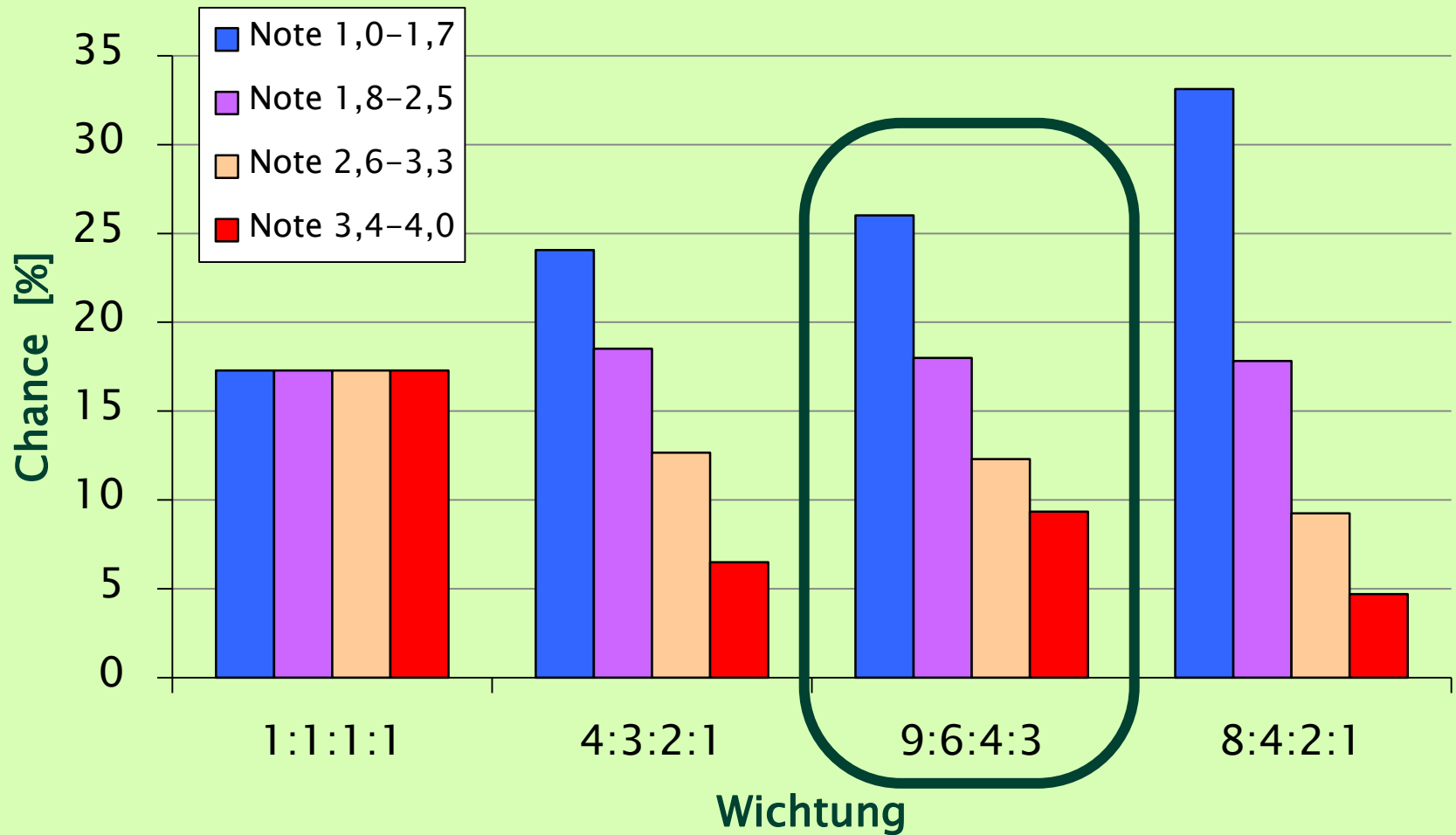
 **40%** der abgelehnten Bewerber werden sich erneut bewerben

- zum SoSe bewerben sich **alle** im WiSe abgelehnten Bewerber erneut.

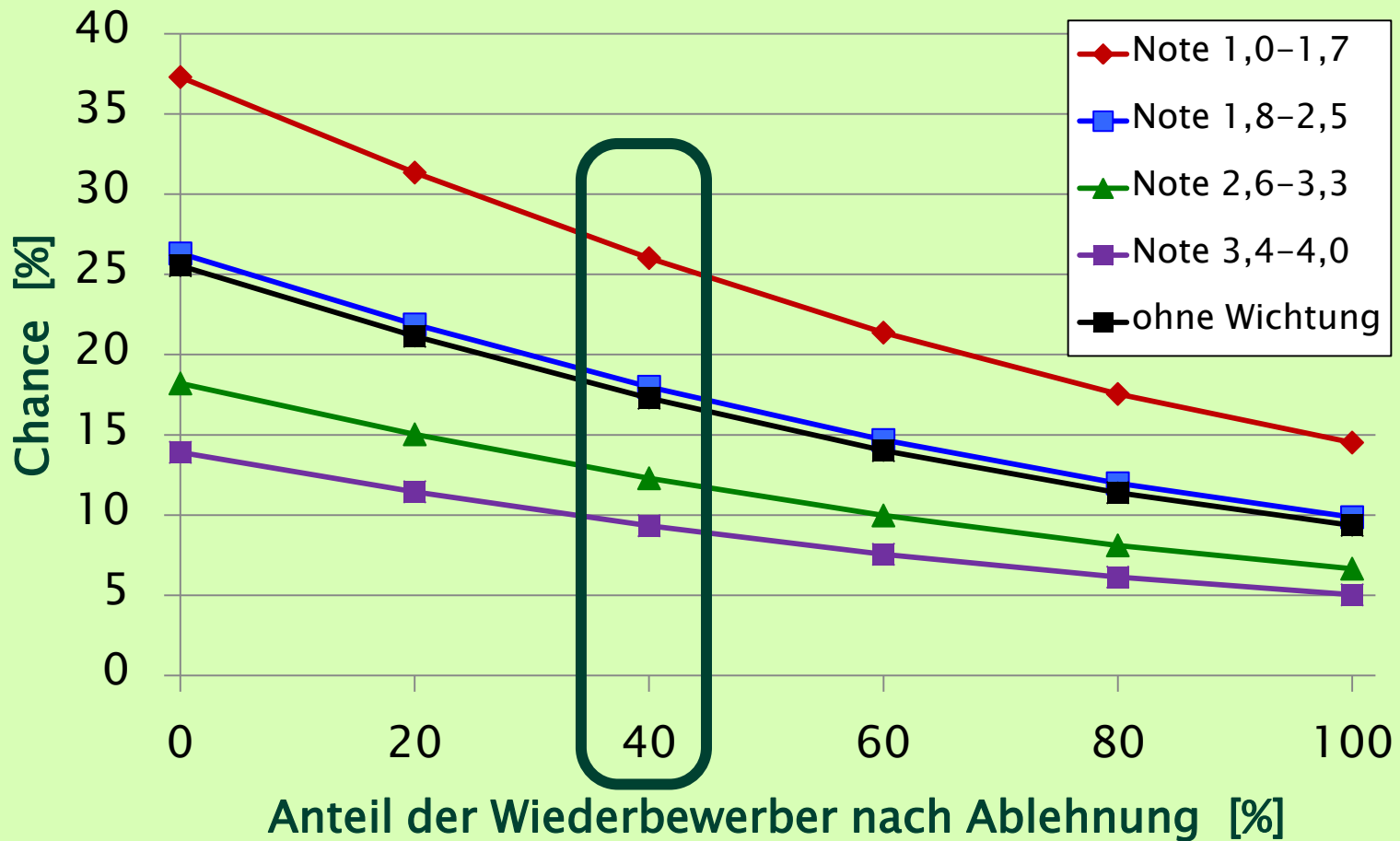
Modell-Simulation



Einfluss der Notenwichtung auf die Loschancen



Anteil der Bewerber, die sich nach Ablehnung wieder bewerben (Auswirkung auf die Loschancen)



Wichtung 9:6:4:3



Simulationsergebnis

Vorschlag für einen Ersatz der Wartezeitquote:

- dreimalige Teilnahme an einem gewichteten Losverfahren (je 3x WiSe+SoSe) (innerhalb von 4 Jahren nach dem Abitur)
- Gewichtung der Abiturnote **9 : 6 : 4 : 3** (niederländisches System)

Ergebnis:

Abiturnote 1,0–1,7	Chance = 26,0 %
Abiturnote 1,8–2,5	Chance = 18,0 %
Abiturnote 2,6–3,3	Chance = 12,3 %
Abiturnote 3,4–4,0	Chance = 9,3 %



Zusammenfassung

Offene Fragen:

- **Wie stark soll die Abiturnote gewichtet werden?**
Wichtung 9:6:4:3 konsensfähig?
- **Ist eine Chance von 9,3 % "ausreichend" für einen Bewerber mit schlechtem Abitur?**
- Ggfs. **Neustrukturierung des Verteilungsablaufs:**
AdH vor Losverfahren

Umsetzung: **Änderung des Staatsvertrages**

Fazit:

"Aber auch die Überlegungen zu den anderen Möglichkeiten bestätigen erneut, daß jedes Auswahlssystem unbefriedigend ist und daß selbst aufwendige Verbesserungen eines solchen Systems an diesem Dilemma nichts Prinzipielles ändern..." (BVerfGE 43, 291)

Dank an Dr. U. Bade, Dipl.-Math. R.C. Corbach, Stiftung für Hochschulzulassung

